

In den letzten Jahren und auch gegenwärtig werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht weniger NS-Prozesse geführt als in der Zeit, wo die intensive Berichterstattung über den großen Frankfurter Auschwitz-Prozeß die Öffentlichkeit erregt hatte. Aber nun ist höchstens in Lokalzeitungen kurz über derlei Verfahren zu lesen. Darum blieb es unbemerkt, daß sich in der letzten Zeit die Probleme der Verfahren dieser Art einigermaßen verschoben haben.

Die NS-Prozesse werden nun viel langsamer verhandelt als vordem. Ein Beispiel für viele: Im ersten Halbjahr des Schumann-Prozesses wurde in Frankfurt an 37 Tagen verhandelt, im großen Auschwitz-Prozeß waren in derselben Frist 57 Verhandlungstage angesetzt. Die Folgen der verdünnten Verhandlungsführung, für die kein plausibler Grund zu erfahren ist, sind nicht zu übersehen:

Es mehren sich die Fälle, in denen Angeklagte im Verlauf überlanger Verhandlungen wegen Krankheit aus dem Verfahren ausscheiden. In Essen begann zum Beispiel am 17. November 1967 ein Prozeß, in dem sich drei frühere SS-Angehörige wegen im KZ Nordhausen-Dors begangener Verbrechen zu verantworten hatten. Als er am 8. Mai 1970 endlich beendet wurde, erhielten nur zwei Angeklagte ihre Strafe; sie hatten bei der SS Mannschaftsdienstgrade. Der Hauptangeklagte – der ehemalige SS-Obersturmbannführer Bischoff – schied als verhandlungsunfähig wenige Wochen, bevor der Prozeß nach 30 Monaten abgeschlossen wurde, aus.

Bischoff ist nicht der einzige, dem eine unverhältnismäßig lange Verhandlungsdauer diesen Ausweg eröffnet hat. Häufig finden gerade die Hauptangeklagten so eine Möglichkeit. Hermann Worthoff hätte sich an der Spitze aller Angeklagten in einem Prozeß verantworten sollen, der Massenmorde in Lublin zu klären hat. Ihm wurde schon vor Prozeßbeginn Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt, sodaß er gar nicht erst vor den Wiesbadener Richtern erscheinen mußte. Als diese ihn wenigstens als Zeuge hören wollten, stellte sich heraus, daß der verhandlungs- und haftunfähig erklärte Worthoff seinem Beruf als Handelsvertreter nachgeht und täglich mit seinem Auto unterwegs ist. Nicht jeder Fall zeigt so drastisch wie dieser die Problematik derjenigen Atteste auf, die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen.

Aber auch dann, wenn Ärzte nicht leichtfertig mit derlei Attesten umspringen, werden Wege gefunden, um Prozesse zu verzögern: Das erste Mal war im Mai 1968 die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Legationsrat und Leiter des Judenreferats im Auswärtigen Amt, SS-Standartenführer Horst Wagner, in Essen angesetzt. Sie mußte verschoben werden. Zuletzt wendete Wagners Verteidiger ein Mittel an, das noch lange weitere Vertagungen ermöglicht, solange die Essener Richter das zulassen: Er läßt die Verhandlungsfähigkeit seines Mandanten überprüfen. Nachdem ihn ein Internist als verhandlungsfähig erklärt hat, verlangte der Verteidiger ein Gutachten eines Orthopäden. Als auch dieser Verhandlungsfähigkeit bescheinigte, beantragte er die Untersuchung durch einen Augenarzt. Auch dieser bejahte die Frage, ob Wagner eine Verhandlung zuzumuten sei. Nun haben die Richter dem Antrag stattgegeben, daß Wagner auch noch von einem Psychiater auf seine Verhandlungsfähigkeit untersucht wird. Jedesmal vergehen Monate, bis das Gutachten erstellt ist. Wie viele Spezialisten sollen in diesem Fall noch bemüht werden? Das Verfahren gegen Wagner hat im Jahr 1958 begonnen.

Es scheint fraglich, ob Verteidiger solche Methoden anwenden dürfen; denn

schließlich sollten sie ja zur Wahrheitsfindung und nicht zu deren Verhinderung beitragen. Wieso sich aber Richter dazu hergeben, derartige offensichtliche Verschleppungsmanöver zu ermöglichen, kann nicht mehr allein mit der Scheu vor Revisionsgründen erklärt werden.

Daß NS-Prozesse nicht nur von findigen Verteidigern endlos zerdehnt werden, läßt sich am deutlichsten an Verfahren nachweisen, die in Darmstadt geführt werden. Am 10. September 1969 begann dort ein Prozeß gegen drei Polizeibeamte, die angeklagt sind, an Judenmorden in Tomaszow beteiligt gewesen zu sein. Es wird nicht damit gerechnet, daß in diesem Jahr noch das Urteil verkündet werden kann. Und ein noch drastischeres Beispiel aus derselben Stadt: Am 24. April 1968 hat die Hauptverhandlung begonnen, in denen Massenmorde in Kielce untersucht wurden. Ursprünglich saßen 4 frühere Mitglieder der Sicherheitspolizei auf der Anklagebank. Nachdem der Prozeß 13 Monate abgelaufen war, wurde das Verfahren gegen zwei Angeklagte abgetrennt und diese freigesprochen. Bereits vorher ist das Verfahren gegen einen weiteren Angeklagten eingestellt worden, da dieser erkrankt war. Seit dem 21. Mai 1969 hat sich also nur mehr der ehemalige SS-Obersturmführer Erich Wollschläger vor diesem Darmstädter Schwurgericht zu verantworten. Trotzdem benötigte man für die Beweisaufnahme noch weitere 1½ Jahre. Am 11. Dezember 1970 begannen die Staatsanwälte endlich mit ihren Plädoyers; und da wurde augenfällig, daß man offenbar mit allen erdenklichen Mitteln einen neuen Längenrekord aufstellen will: An jedem Verhandlungstag wurde nur drei Stunden plädiert, zwischen diese Tage wurden die längstmöglichen Pausen von 10 Tagen eingeschaltet, sodaß die Plädoyers der Ankläger erst am 15. April 1971 beendet werden konnten. Das Urteil wurde am 22. Juli endlich verkündet: Wollschläger erhielt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren Dauer. Mit derartigen Methoden, in denen zwar Darmstädter Gerichte führend sind, die aber auch anderswo gehandhabt werden, gibt man denen Argumente, die mit Hinweis auf die hohen Kosten und unbefriedigenden Ergebnisse die Einstellung derartiger Verfahren befürworten. So kann man NS-Prozesse ad absurdum führen.

Es sollte nicht nur energisch mit allen Verschleppungsmanövern Schluß gemacht werden; die wichtigsten Verfahren sollten beschleunigt durchgeführt werden, auch wenn dabei in Kauf genommen werden müßte, daß Prozesse wegen Verbrechen geringeren Umfangs zurückgestellt werden müßten. Vordringlich sind diejenigen, in denen besonders umfangreiche Verbrechen zu klären sind; ferner solche, in denen Personen zur Verantwortung gezogen werden, die im nationalsozialistischen Vernichtungsapparat maßgebliche Verantwortung trugen. Leider wird aber häufig nicht nach diesem Gesichtspunkt vorgegangen; denn ein Prozeß gegen einen Exzeßtäter mit niedrigem Rang, dem einzelne handfeste Morde nachzuweisen sind, ist einfacher zu führen, als einer gegen einen hohen SS-Führer, der niemals selbst Hand an seine Opfer gelegt hat, sondern »nur« dafür gesorgt hatte, daß die Vernichtungsmaschinerie reibungslos läuft, und der die Kleinen ermuntert und dafür belohnt hat, daß sie eben die »Fleißaufgaben« machten, für die sie nun bestraft werden sollen. – Es ist bekannt, daß die umfangreichsten Massenmorde in den Vernichtungslagern in Polen begangen wurden. Eines dieser Vernichtungslager war Majdanek bei Lublin. Die Ermittlungen gegen seine Wachmannschaft begannen im Jahr 1962 in Köln. Rund 300 noch lebende Mitglieder dieser Mannschaft konnten eruiert werden. Bis heute ist gegen sie noch keine Anklage erhoben worden. (Als Vergleich: Im Jahr 1958 wurde die erste Strafanzeige erstattet, die später das Auschwitz-Verfahren ausgelöst hat; 5½ Jahre später begann der große Auschwitz-Prozeß in Frankfurt.)

Noch übler sieht es mit dem Verfahren aus, welches seinerzeit gegen Mitglieder der Wachmannschaft des Vernichtungslagers Belzec eingeleitet worden ist, in dem mindestens 450 000 Juden ermordet worden waren. Das Münchner Gericht, das für dieses Verfahren zuständig ist, stellte es am 30. Januar 1964 mit der Begründung ein, den Angeklagten sei Putativnotstand zuzubilligen. Das Oberlandesgericht München bestätigte am 22. Juli des gleichen Jahres diese Entscheidung. Die Kritik, die dieser Einstellungsbeschluss ausgelöst hat, war massiv: Sie argumentierte: Nur in einer Hauptverhandlung könnte bei jedem einzelnen Angeklagten individuell überprüft werden, ob seine Verantwortung, er hätte für sein eigenes Leben gefürchtet und nur deswegen Mordbefehle ausgeführt, eine Schutzbehauptung ist oder nicht. Keinesfalls könne das pauschal ohne eingehende Überprüfung angenommen werden. Alle Beschuldigten des Belzec-Verfahrens sind zu diesem Vernichtungslager kommandiert worden, weil sie sich vorher in einer »Euthanasie« – Anstalt (den Mörderschulen des Nationalsozialismus) bewährt hatten. Aus zahlreichen »Euthanasie«-Prozessen ist gerichts-bekannt, daß niemand zur Teilnahme an den Tötungen in diesen Anstalten gezwungen worden ist; ja, daß sich einige geweigert hatten, ohne daß sie deswegen zu Schaden gekommen waren. Die meisten Wachleute, die in Belzec Dienst versehen haben, sind nach Auflösung dieses Lagers zu einem anderen Vernichtungslager in Sobibor kommandiert worden. Sie hatten sich daher auch im Sobibor-Prozeß, der in Hagen verhandelt wurde, zu verantworten, dort verteidigten sie sich ebenfalls mit dem Hinweis, sie hätten sich im Befehlsnotstand befunden. In Sobibor unterstanden sie demselben gefürchteten Kommandanten, der auch schon in Belzec ihr Vorgesetzter war – und auf den man heute leicht alles schieben kann, da er nicht mehr lebt. Trotzdem wurde in Hagen eine Hauptverhandlung anberaumt, in der nur einigen Angeklagten der Nachweis gelungen ist, sie hätten sich damals in einem Putativnotstand befunden. Die anderen wurden verurteilt. Das geschah zweieinhalb Jahre nach dem befremdlichen Beschluß des Münchner Oberlandesgerichts. Nach zahlreichen Interventionen will die Münchner Staatsanwaltschaft zwar gegen einen der Bediener des Vernichtungsapparates in Belzec neuerlich ein Verfahren einleiten. Die anderen sollen jedoch weiter unbehelligt bleiben; denn es hätten sich bei ihnen keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die es gestatten, das Verfahren neuerlich zu eröffnen.

Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß wurde mehrmals als Beispiel erwähnt. Aber im umfangreichen Auschwitz-Komplex, der mit dem ersten, großen Prozeß keineswegs erschöpft wurde, sind manche Tendenzen sichtbar geworden, die auch Kritik herausfordern. Obwohl Strafanzeigen gegen 30 SS-Führer, beziehungsweise Direktoren und leitende Beamte von Betrieben, in denen Häftlinge dieses Konzentrationslagers zur Arbeit gezwungen worden waren, erstattet worden sind, werden die Ermittlungen vorzugsweise gegen SS-Angehörige mit Mannschafts-Dienstgraden, ja sogar gegen Häftlinge, die in Ausübung von Funktionen Schuld auf sich geladen hatten, geführt. Gegen Dr. Kurt Uhlenbroock wird seit mehr als einem Jahrzehnt ergebnislos ermittelt, gegen den stellvertretenden Leiter der Zentral-Bauleitung in Auschwitz, Werner Jothan, nicht einmal das. Uhlenbroock war nur kurze Zeit Standortarzt von Auschwitz. Aber gerade in diese Zeitspanne fällt die größte Vernichtungsaktion von Kranken. Die Patienten wurden zusammen mit den Fleckfieber übertragenden Läusen in die Gaskammer geschickt, ja sogar Pfleger mußten mit ihnen sterben – so bekämpfte Uhlenbroock eine Fleckfieberepidemie in Auschwitz. Jothan hatte kraft seiner Funktion Mitverantwortung für die Errichtung der vier großen Gaskammern in Auschwitz,

ohne die eine Vernichtung von so vielen Menschen in einem derart kurzen Zeitraum nicht möglich gewesen wäre.

Am augenfälligsten wurde das Ausweichen vor komplizierten juristischen Problemen im Fall Horst Schumann. Dieser Arzt hatte in Auschwitz Versuche durchgeführt, mit deren Hilfe er eine Methode finden wollte, die eine schnelle und wenig kostspielige Unfruchtbarmachung von Menschen ermöglicht. Damals wurden Millionen in diesem Lager ermordet, nur weil sie Juden oder Zigeuner waren; andere mißliebige Völker sollten dasselbe Schicksal erleiden. Gegen diesen radikalen Völkermord wurden Bedenken in der Richtung laut: Sollte man nicht die Jungen und Gesunden vorerst noch am Leben lassen, damit ihre Arbeitskraft für den Sieg ausgenutzt werden könnte? Voraussetzung dafür wäre jedoch deren Unfruchtbarmachung, damit der geplante Genocid jedenfalls gesichert sei. Schumann hat sich in den Dienst dieser Bestrebungen gestellt. Er setzte die Genitalien von weiblichen und männlichen Häftlingen einer Röntgenbestrahlung von verschiedener Dauer aus; dann ließ er seinen Opfern Hoden, beziehungsweise Eierstöcke entfernen, um feststellen zu können, wie weit diese Organe durch die Strahlen zerstört worden waren.

Schumann wurde vergebens von der deutschen Justiz gesucht. Er hatte sich nach Afrika abgesetzt und war lange Jahre in Ghana tätig, wo er von Nkrumah geschützt wurde. Erst als dieser gestürzt wurde, erreichte die Bundesregierung im Jahr 1966 Schumanns Auslieferung. Die Voruntersuchung wurde gegen ihn nicht nur wegen seiner Menschenversuche geführt, sondern auch wegen seiner Beteiligung an der »Euthanasie«-Aktion; denn Schumann gehörte zu denen, die – ebenso wie die Mitglieder der Wachmannschaft von Belzec – dort ihre Ausbildung erhalten hatten.

Die Anklage wurde von der Frankfurter Staatsanwaltschaft aber nur wegen Schumanns Tätigkeit als Leiter der »Euthanasie«-Anstalten Grafeneck und Sonnenstein erhoben. Sprechern des Internationalen Verbindungskomitees der Überlebenden von Auschwitz wurde bedeutet, daß eine Anklage wegen Schumanns Menschenversuchen nachträglich mit dieser ersten verbunden werde; man habe deswegen nicht gewartet, bis auch diese Anklage fertiggestellt sei, damit der Prozeßbeginn nicht verzögert wird. Als der Prozeß am 23. September 1970 begann, war jedoch diese Nachtragsanklage noch nicht erhoben. Während des Verfahrens hätte sie nur mit Zustimmung Schumanns verbunden werden können; und dieser war nicht bereit, seine Einwilligung dafür zu geben.

Zweifellos stand die Anklagebehörde vor einem schwierigen juristischen Problem: Der § 220 a StGB konnte nicht angewandt werden, da er keine rückwirkende Kraft hat, obwohl Punkt 4 dieses Paragraphs (Höchststrafe auch für denjenigen, der durch Verhinderung von Geburten innerhalb einer Gruppe diese zerstören will) eben wegen Schumanns Experimenten in Auschwitz (und denen seines Konkurrenten bei diesen Versuchen, Professor Carl Clauberg) eingefügt worden ist. Eine Anklage konnte sich daher nur auf diejenigen Opfer beziehen, die nachweislich als Folge der Eingriffe Schumanns gestorben waren. Ein Großteil von Schumanns »Kaninchen« sind in Auschwitz gestorben. Schumann könnte jedoch einwenden, daß die Sterblichkeit auch der Häftlinge, an denen er keine Versuche vorgenommen hatte, sehr hoch war. In Einzelfällen kann der Kausalzusammenhang trotz der ungünstigen Situation (wenige Zeugen, die konkrete Beobachtungen machen konnten und das Lager überlebt haben) bewiesen werden. Ein Prozeß, der im Frühling 1964 in London geführt worden war, hat auf diesem Gebiet wertvolle Vorarbeit geleistet.

Dort hatte ein Gericht über die Klage des polnischen Häftlingschirurgen Dr.

Wladyslaw Dering gegen den amerikanischen Schriftsteller Leon Uris zu entscheiden. Uris hatte in seinem Buch »Exodus« erwähnt, daß Dering »chirurgische Experimente auch ohne Betäubung« durchgeführt hätte. Auf die Klage Derings hin trat Uris den Wahrheitsbeweis an. Die inkriminierten Operationen hatte Dering im Auftrag und Beisein Schumanns an dessen »Kaninchen«; durchgeführt, um Hoden, beziehungsweise Eierstöcke zu amputieren. In einem ausführlichen Beweisverfahren wurde übereinstimmend der Tod von zwei Mädchen (Jüdinnen aus Griechenland) als eindeutige Folge dieser Eingriffe bezeugt. Dieser Tatbestand hätte für eine Anklage gegen Schumann in Frankfurt genügen müssen. Zudem ergaben Zeugenvernehmungen, daß zumindest in Einzelfällen auch der Nachweis zu erbringen ist, daß männliche »Kaninchen« unmittelbar nach Bestrahlung und Operation gestorben waren.

Im Schumann-Prozeß kamen diese Verbrechen jedoch nur am Rande zur Sprache. Sie waren nicht angeklagt und die Verteidiger Schumanns wehrten sich mit allen Mitteln, sie auch nur indirekt in den Prozeß einzuführen. Die Staatsanwaltschaft ist einer großen – freilich auch schweren – Aufgabe ausgewichen: Das erste Mal vor einem deutschen Gericht verbrecherische Menschenversuche an KZ-Häftlingen zu untersuchen. Der Schumann-Prozeß wurde als eine Art vierter »Euthanasie«-Prozeß schleppend verhandelt, obwohl der Angeklagte zu diesem Komplex im wesentlichen geständig war, durch Ladung zahlreicher unnötiger Zeugen in die Länge gezogen, bis er schließlich am 14. April 1971 abgebrochen werden mußte: Schumann war erkrankt und verhandlungsunfähig.

Auch eine andere Chance hat die deutsche Justiz bisher nicht genützt: § 357 StGB sieht vor, daß ein Amtsvorgesetzter auch für strafbare Handlungen seiner Untergebenen bestraft wird, wenn er sie dazu verleitet hat oder sie auch nur wissentlich geschehen ließ. Bisher wurde nur ein Lagerführer auf Grund dieser Bestimmungen bestraft: Der Leiter des Arbeitslagers Reichenau, Georg Matt (Hechingen, 1958). Mehrere Kommandanten von Konzentrationslagern erfreuen sich ihrer Freiheit, weil ihnen keine Bluttaten, die sie mit eigener Hand begangen haben, nachweisbar sind und dieser Paragraph unbeachtet blieb.

So blieb bisher der ehemalige Kommandant des KZ Groß-Rosen (vom 10. Oktober 1943 bis zur Evakuierung dieses Lagers im Frühling 1945), Johannes Hassebrook, straffrei, obwohl gegen ihn seit dem Jahr 1963 in Braunschweig ermittelt wird. In einem Verfahren wegen Einzelaten mußte er freigesprochen werden, weil kein schlüssiger Beweis möglich war; ihn nach § 357 StGB wegen aller – leicht nachweisbaren – Verbrechen, die in dem von ihm geleiteten KZ begangen worden waren, zu belangen, wurden bisher versäumt.

Egon Zill war zwischen September 1942 und April 1943 Kommandant des berüchtigten KZ Flossenbürg. Auch er wurde wegen der unter seiner Herrschaft dort begangenen Verbrechen durch die von ihm kommandierte Wachmannschaft bisher nicht zur Rechenschaft gezogen. Es bedurfte erst einer Strafanzeige aus dem Kreis der ehemaligen KZ-Häftlinge, um die Justiz (in diesem Fall das Nürnberger Gericht) auf dieses Versäumnis hinzuweisen.

Schon aus Gründen einer »biologischen Verjähmung« kann man somit gegenwärtig von der letzten Epoche der NS-Prozesse in der Bundesrepublik sprechen.

*Hermann Langbein\**

\* Hermann Langbein ist Sekretär des »Comité International des Camps«. Dieses Komitee gibt jeden zweiten Monat ein Bulletin heraus, das detailliert über die laufenden NS-Verfahren informiert. Zu beziehen über: Hermann Langbein A-1100 Wien Weigandhof. Jahresabonnement 8,- DM.